

Original persönlich übergeben

p.B.24.Liecht.141. - DZ/et

3003 Bern, den 8. Februar 1978

Notiz an die Politische Abteilung IBeitritt Liechtensteins
zum Europarat

Das Schreiben vom 23. Januar 1978, in dem der Schweizerische Vertreter beim Europarat um Instruktionen nachsucht, gibt uns zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Die Schweiz hat sich bis jetzt bewusst in der Frage des Beitritts Liechtensteins zum Europarat zurückgehalten. Vor allem sollte in Strassburg der Eindruck vermieden werden, die Schweiz wolle ihre Stellung durch eine zweite (liechtensteinische) Stimme verstärken. Diese grundsätzliche Ueberlegung gilt auch heute noch.

Andererseits schiene es uns nicht gerechtfertigt, wenn die Schweiz im heutigen Zeitpunkt durch Schweigen in Strassburg die Meinung aufkommen lassen würde, sie stehe dem Beitritt Liechtensteins völlig gleichgültig oder negativ gegenüber. Im gegenwärtigen Moment geht es für Liechtenstein darum nachzuweisen, dass Liechtenstein ein souveräner Staat ist. Nichts hindert uns, Liechtenstein bei diesem Nachweis behilflich zu sein. Wir haben denn auch beispielsweise auf Anfrage der liechtensteinischen Botschaft in Bern ausdrücklich die Zustimmung erteilt, den (bisher als vertraulich behandelten) Notenwechsel über die Vertretung liechtensteinischer Interessen im Drittausland dem Europarat zur Verfügung zu stellen. Es kann in diesem Zusammenhang ohne weiteres bestätigt werden, dass die Wahrung der liechtensteinischen Interessen im Drittausland nur auf ausdrückliches liechtensteinisches Begehren und gestützt auf Instruktionen der liechtensteinischen Regierung

in jedem einzelnen Fall erfolgt. Der politische Entscheid, ob in einem konkreten Fall interveniert werden soll oder nicht liegt somit nicht bei den schweizerischen, sondern bei den liechtensteinischen Behörden (die Schweiz kann zwar eine solche Intervention ablehnen, wenn dadurch ihre eigenen Interessen verletzt würden, was aber in der Praxis kaum der Fall ist). In bezug auf den Zollanschlussvertrag kann darauf hingewiesen werden, dass Liechtenstein wohl ein Teil des schweizerischen Wirtschaftsgebietes darstellt, dass aber deswegen Liechtenstein seine Souveränität keineswegs eingebüsst hat. Das ergibt sich allein schon aus der Tatsache, dass der Zollanschlussvertrag kündbar ist, dass also Liechtenstein auch auf wirtschaftlichem Gebiet seine Freiheit wieder zurückerlangen könnte.

Auch in bezug auf den kürzlich (am 9. Januar 1978) unterzeichneten, revidierten PTT- und Fernmeldevertrag ist zu bemerken, dass die liechtensteinische Souveränität wesentlich stärker betont wird als im alten PTT-Vertrag von 1920, und zwar vor allem deswegen, weil der neue Vertrag ausdrücklich das liechtensteinische Post- und Fernmelderegale sowie die liechtensteinische Radio- und Fernmeldehoheit anerkennt. Die Schweiz übt nicht diese Regalrechte aus, sondern sie besorgt auf Rechnung des Fürstentums die Post- und Fernmeldedienste in Liechtenstein.

Schliesslich kann auch darauf hingewiesen werden, dass Liechtenstein bereits heute vollberechtigtes Mitglied verschiedener internationaler Organisationen ist, wie z.B. des Weltpostvereins und der Fernmeldeunion. In jüngster Zeit hat sich ferner Liechtenstein bei der KSZE durch seine selbständige Vertretung an dieser internationalen Konferenz in vermehrtem Masse profilieren können.

Wir sind der Auffassung, dass der schweizerische Vertreter in Strassburg die oben erwähnten Argumente durchaus in geeigneter Form zur Unterstützung des liechtensteinischen Gesuchs verwenden kann.

Direktion für Völkerrecht

Kopie an: Herrn Dubois

8. Feb. 1978 1.5

(Diez)